



09.03.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ZHG - 070

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 2022 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Erfurt

20 179 / 17

Unter

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Kühn, Herdunstr. 30,
99096 Erfurt

- Kläger -

Prozeßbeurkundung: Rechtsanwälte Trienitz,
Träger & Partner, Geratalstraße 22,
99087 Erfurt

Gegen

die Schmiede der Metallbau GmbH, verantwor-
tlich durch den Geschäftsführer Achim Schüller,
Heldunger Landstraße 11, 99610 Schmiede-

- Beklagte -

Prozeßbeurkundung: Rechtsanwälte Reben,
Berthold und Clemens, Heckentieg 14,
99610 Jömmrich

hat das Landgericht Erfurt, Zivilhammer 2,
durch die Richterin am Landgericht Grün-

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 19.05.2017
für nicht erkannt:

1. nn Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.975 € zugesetzt finnen iHv. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.01.2016 zu fällen.
2. Im Übrigen wird der Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsanwalts tragen der Kläger $\frac{1}{3}$ und der Beklagte $\frac{2}{3}$.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung iHv. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.
Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung iHv. 110% des gegen ihn vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung sühnet iHv. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags aufsetzt.

Tatbestand

sehr s^ogu
eingeht

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von Zahlungen, die er aufgrund einer Pfändungs- und Überwinnung beschlungen hat. AG Würzburg vom 28.10.2016 (Az.: 2 M 2219/16) an den Beklagten geleistet hat. Zudem wendet er sich als Dritter gegen den von der Beklagten aufgrund des Urteils des LG Erfurt vom 30.08.2016 (Az.: 7 O 12/16) betriebene Zwangsvollstreckung.

Sowohl der Kläger als auch der Beklagte standen mit der Fa. Stein, Metallkonstruktionen in geschäftlicher Beziehung. Aufgrund nicht bezahlter Rechnungen erwirkt der Beklagte gegen die Fa. Stein eben genanntes Urteil des LG Erfurt am 30.08.2016. Mit Schreiben vom 20.09.2016 stellte die Fa. Stein dem Kläger einen Betrag iHv. 3.975 € brutto wegen der Anfertigung eines Gartentors in Rechnung. Diese Forderung trat in am 27.09.2016 an die Fa. Müller GmbH ab. Eine Kündigung von der Abtretung an den Kläger erfolgte am 28.09.2016. Mit Schreiben vom 10.10.2016 stellte die Fa. Stein dem Kläger außerdem einen Betrag iHv. 1.425 € in Rechnung wegen der Anfertigung eines Treppengeländes. Am 28.10.2016 erließ das AG Würzburg den

s^ogu
gekündigt

chen erwähnten Beschluss zugunsten der Be-
klagten in Bezug auf die Forderungen gegen
den Kläger. Am 05.11.2016 wurde der
Beschluss dem Kläger gestellt. Wegen des
Inhalts des Beschlusses wird auf Anlage K1
verwiesen. Am 11.11.2016 hat das AG Weimar
den Beschluss jedoch wieder in Höhe von
1.428 € wegen der Unpfändbarkeit der dem
Betrag zugrunde liegenden Forderung auf. DR
Ehefrau des Klägers bekräftigt am 14.11.2016
durch Fehlung an den Beklagte. Hierzu bezieht
sich ~~die~~ eine entsprechende Vollmacht des
Klägers. Von der teilweisen Aufhebung des
Beschlusses des AG Weimar erfolgt der
Kläger erst im November 2016. *

*) Überdies war sich
die Ehefrau des Klägers
im Kommt der Zahlung
an die Beklagte auch
der ihnen gegenüber
mitgetretenen Abtrit-
tung nicht bewusst.

~~Ansprüche der Ehefrau des Klägers~~ Am 14.12.
2016 leistet die Ehefrau des Klägers ~~im~~ auch
~~Abtritt~~ an der Fa. Nutzler ~~erst~~ eine
Fehlung iHv. 3.975 € aufgrund der
ihr mitgetretenen ~~Abtritt~~, und dann wieder
bewusst gewordenen Abtritung.

Nutzschreiben vom 15.12.2016 forderte ~~die~~
den Kläger an Beklagte unter Fristset-
zung bis zum ~~am~~ 10.01.2017 zur Rücknah-
me der geleisteten Zahlungen iHv.
3.975 € und 1.428 € auf.

Hinsichtlich der von der Beklagten gegen
die Fa. Stein aufgrund des oben genannten

Urteils des LG Erfurt betriebenen Finanzverwaltung wendet der Kläger ein Ricut an dem durch den Gericht vertrieben am 25.11.2016 aufgestellten Briefkasten bei der Fa. Stern ein.

A ?
Der Kläger behauptet insofem, ihm steht das Eigentum an dem Briefkasten zu. Denn er habe diesen zwar bei der Fa. Muster GmbH bestellt. Lediglich zum Zweck der Eingravierung des Namens des Klägers habe er diesen nicht an sich, sondern direkt an der Fa. Stern liefern lassen. Den ~~Wert~~ Kaufpreis habe er zwar an der Fa. Muster GmbH bezahlt.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu fällen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu fällen.

3. der Zwangspauschaltung der Beklagte aus dem Wagen des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az. 7 a 121/16, in den Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Beschriftung „Kaufland“, Hersteller Felix Meister GmbH, Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm und einer Tiefe von 15 cm wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt
die Maßgabe zu erweisen.

~~der Abzug des Briefes ist die Beklagte am~~

Siehe bei den Belegstellen vorliegt?

Entwicklungsgründe

DR. WAGEN IST ZULÄSSIG, ABER NUR IN DEM
TENANTENEN UMFANG BEGRUNDET.

I. DR. WAGEN IST ZULÄSSIG.

1. Hinsichtlich der Anträge zu 1) und zu 2)
ist die allgemeine Wohnungsklage staubhaft.
Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts
ergibt sich aus § 17 PO iVm § 23 Nr. 1, 71 I
GVA, da der Wert mehr als 5.000 €
beträgt. Somit § 5 PO wann der An-
sprüche zusammenzutreffen. Das Landgericht
Erfurt ist gem. § 12, 13 PO erfüllt Zuständig,
da der Mieter seinen Wohnsitz in Erfurt hat.

2. Hinsichtlich des Antrags zu 3) ist die
Drittwidrugsprurklage gem. § 77 I PO
staubhaft, da sich der Mieter allem mit
materialien Einwendungen - konkret seiner
behaupteten Eigentumseinstellung an dem
Briefkasten - gegen die Zwangsvollstreckung
bei der Fa. Stern wendet.

DR. ^{oder} Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt
folgt aus §§ 102, 77 I PO, welche eine
ausreichbare Zuständigkeit begründen.

DR. Sachliche Zuständigkeit rückt sich
gem. § 6 ^{s.2} PO nach dem Betrag von aus
~~500,-~~ oder nach dem Betrag der Forderung,

Fehlung iHv. 3.975 € neben Zinsen zu.

✓ a) Der Anspruch folgt aus § 12 I 1 FaW
BGB.

a) die Beklagte hat etwas erlangt; nämlich
Eigentum und Besitz an dem ihr durch den
Empfang des Illägen überwiesenen Geldbetrag.
Denn die Rechtsgüter steht mir im entsprechenden
Rundzahlungsanspruch gegen ihn Bank zu.

b) Die Überweisung erfolgt auch durch
Widigung des Illägen, d.h. durch bewusste
und zureichende Wahrung fremden Vermö-
gens. Die Handlungen der Empfänger des
Illägen sind ~~wissem~~ ^{gegenüber} gem. § 64 I 1 BGB
aufgrund der Wissensunkenntnis gem.
§ 107 BGB widersam. Da die Zweckrichtung
der Widigung ergibt sich ~~aus~~ ^{aus} ~~dem~~ dem
Schon aus ~~dem~~ ^{dem} ~~dem~~ dem ⁱⁿ
dem Beschluss des AfW Weimar vom
28.6.2010 ~~mit~~ ^{mit} den ~~mit~~ ^{mit} ~~mit~~ ⁱⁿ
Verbot des Illägen an die Fa. Stern zu
föhren gem. Jj 829, 836 EPO.

c) Die Überweisung erfolgte ausdrücklich ohne
Rücksicht auf die Forderung im Zug
der Abtragung an den Fa. Nutzer
gem. § 398 BGB nicht mehr in den
Händen des Schuldner, d.h. der Fa.

fragw. 9

war das

○ will eine

ausbare Zahlung

wollen dr. will
vielleicht
sie müssen
sich leisten?

Sturm bestand und somit auch der darauf bezogene Pfändungs- und Abenutzungsbeschluss des AH Wismar vom 28.10.16 ins "Verein" ging. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insbes. an Amstätion der Forderung gem. § 829 I ZPO. Diese erfolgte mit dem Beschluss am 28.10.16. Zu diesem Zeitpunkt war die Forderung jedoch schon an den Fa. Müller abgetreten, sodass sich der Beschluss nicht mehr auf diese Forderung richten konnte.

Ein Rücksprung zum Behaupten der Wirkung des Klägers folgt für den Beklagte auch nicht aus ~~§ 836 II BGB~~. Um Umstand, dass der Kläger mit ~~der~~ befriediger Wirkung an den Beklagten keinen kann. Dies ist natürlich aufgrund der Kenntnis der Entfernung des Klägers von der Abtretung durch die entsprechende Mitteilung vom 28.09.2016 ~~aus~~ gem. § 407 I BGB gerade nicht der Fall. Darauf schließt eine befriedigende Wirkung an den bisherigen Gläubiger aus, wenn der Schuldner die Abtretung bei der Lösung kennt.

Etwas anderes folgt schließlich auch nicht aus § 836 II ZPO, da dadurch lediglich die Wirkung des Pfändungsbeschlusses festgestellt wird, nicht jedoch auch im materiell-normative

verstößen ging. Weder konnte der Kläger einen Kaufvertrag noch eine entsprechende Kaufabsichtung an den Fer. Herster GmbH durch vorgelegte entsprechende Dokumente beweisen. Der bloße Gehispenweis der Fer. Stein, welchen der Kläger behauptet, vermag nicht ~~für~~ ~~die~~ dessen Eigentumserklärung zu beweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus für den Kläger aus § 709 I.2 ZPO und für den Beklagten aus § 708 Nr. 11, ZPO.

GnH

Richterin am Landgericht

Büroar und Teor sind
nun mangelfrei zu ja.
Reichlön angelebt
ist Lebend stellt der Fall
wirkt hopp und wir auf die
Arbeitslosenfrage werden nicht
dass. Nachr sind sie mit
dem zusammengehen nicht weit
Von - ich hätte nun mit
der Reaktion der BLM über
Mop.

In die Grüne eingefügt
Arbeitslosigkeit mit den
Fällen der Fälle. Nachr am
(P76 für 1) wird gestellt.
Sobald ordentliche Anträge

Noch
voll befriedigt in 1841

Her